

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,  
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Joachim Siol,  
Karlsruhe

## AUS DEM INHALT:

Seite 361

Rechtsanwalt Dr. Frank A. Schäfer, LL.M., Düsseldorf  
Der Begriff des Emissionsgeschäfts im KWG

Seite 367

Priv.-Doz. Dr. Stefan Weber, LL.M., Rechtsanwalt,  
Wien/Saarbrücken  
Aktienoptionen nach dem österreichischen Aktienoptionen-  
gesetz

Seite 373

Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer, Oberursel  
Der Anspruch der Bank auf einen förmlichen Beschlagnahme-  
bzw. Herausgabebeschluss im Rahmen von § 95 Abs. 1 StPO –  
oder: Warum auch § 95 Abs. 1 StPO einen richterlichen Be-  
schluss voraussetzt

Seite 380

BGH, 18. 12. 2001  
Erfordernis der Angabe des Gesamtbetrags aller zu erbringen-  
den Verbraucherleistungen in einem Kreditvertrag

Seite 386

LG Mönchengladbach, 26. 11. 2001  
Zur Frage der ordnungsgemäßen Benachrichtigung des Bank-  
kunden über den bevorstehenden Verfall von Optionsscheinen

Seite 389

BGH, 10. 12. 2001  
Zur Haftung der Mitglieder einer Vor-Genossenschaft für  
deren Verbindlichkeiten; zur Verjährung des Verlustdeckungs-  
anspruchs

Seite 408

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Frank A. Schäfer, LL.M., Düsseldorf

Der Begriff des Emissionsgeschäfts im KWG  
– und die Tätigkeiten von Venture-Capital Gesellschaften aus bankaufsichtlicher Sicht – 361

Priv.-Doz. Dr. Stefan Weber, LL.M., Rechtsanwalt, Wien/Saarbrücken

Aktioptionen nach dem österreichischen Aktioptionengesetz 367

Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer, Oberursel

Der Anspruch der Bank auf einen förmlichen Beschlagnahme- bzw. Herausgabebeschluss im Rahmen von  
§ 95 Abs. 1 StPO – oder: Warum auch § 95 Abs. 1 StPO einen richterlichen Beschluss voraussetzt 373

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof 13. 12. 2001 Beweislastregeln bei der Ermittlung des Inhalts einer Ver- 377  
tragsurkunde mit mehrdeutigem Inhalt

Bundesgerichtshof 18. 12. 2001 Erfordernis der Angabe des Gesamtbetrags aller zu erbrin- 380  
genden Verbraucherleistungen in einem Kreditvertrag,  
dessen Fälligkeit von der Auszahlung eines Bausparver-  
trags oder einer Kapitallebensversicherung abhängt

LG Koblenz 31. 10. 2001 Zur Frage der staatsanwaltlichen Befugnis, die Herausgabe 383  
von Kontounterlagen zu verlangen, ohne dass Gefahr in  
Verzug ist oder ein richterlicher Beschluss vorgelegt wird

LG Mönchengladbach 26. 11. 2001 Zur Frage der ordnungsgemäßen Benachrichtigung des 386  
Bankkunden über den bevorstehenden Verfall von Options-  
scheinen

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 10. 12. 2001 Zur Auslegung einer Vereinbarung der Gesellschafter einer 387  
Kommanditgesellschaft, mit welcher der Eintritt einer  
GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die Ge-  
sellschaft unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen  
wird

Bundesgerichtshof 10. 12. 2001 Zur Haftung der Mitglieder einer Vor-Genossenschaft für 389  
deren Verbindlichkeiten; zur Verjährung des Verlust-  
deckungsanspruchs

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungs- 27. 8. 2001 Auslegung der sich aus dem Fernabsatzgesetz ergebenden 390  
gericht Informations- und Dokumentationspflichten und Prü-  
fung der Rücksendekostenlast im Hinblick auf eine unbil-  
lige Benachteiligung gegenüber dem stationären Handel  
durch Fachgerichte vor Einlegung einer Verfassungsbe-  
schwerde (Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde)

Bundesverfassungs- 7. 12. 2001 Vereinbarkeit der Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- 391  
gericht und Handelskammer mit dem Grundgesetz

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	10. 1. 2002	Anfechtung gegenüber Einzelrechtsnachfolgern des ersten Leistungsempfängers in der Gesamtvollstreckung (hier: Einziehung eines Schecks über das Konto einer anderen Person)	394
-------------------	-------------	---	-----

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	22. 11. 2001	Zur Berücksichtigung eines materiell-rechtlichen Kostenersatzungsanspruchs im Rahmen der nach § 91a ZPO zu treffenden Billigkeitsentscheidung	396
Bundesgerichtshof	6. 12. 2001	Zur hinreichenden Individualisierung einer Forderung im Mahnbescheidsantrag	398
Bundesgerichtshof	19. 12. 2001	Zur Wirksamkeit einer öffentlichen Zustellung	399
Bundesgerichtshof	8. 11. 2001	Zum Rechtsmittelzug gegen die Ordnungsgeldverurteilung durch ein sachlich unzuständiges Landgericht	404
Bundesgerichtshof	13. 11. 2001	Ausspruch zur Zulässigkeit des Rechtsweges in entsprechender Anwendung von § 36 ZPO	406
Bundesgerichtshof	31. 10. 2001	Zur Befugnis der Deutschen Bahn AG, Forderungen aus der Vermietung von Grundstücken des Bundeseisenbahnvermögens im eigenen Namen geltend zu machen	407

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche – Übersicht über die geltende Rechtslage sowie über zusätzliche aktuelle Gesetzesvorschläge –	408
--------------------------------	---	-----

## Bücherschau

William Blair (Hrsg.)	Banks, Liability and Risk Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	412
Gerd Eidam	Unternehmen und Strafe	412

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2001 bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 70,15 (einschl. 7% MwSt. € 4,91) + € 5,57 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 6,90 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2002 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV